



Hygienekonzept für den vereinseigenen Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich

Sportclub Halen 58 e. V.

24. November 2021

Impressum

Herausgeber: Sportclub Halen 58 e. V.
Hasenkamp 29
49504 Lotte
www.sc-halen.de
info@sc-halen.de

Verantwortlichkeit: Geschäftsführender Vorstand
als Vorstand gemäß § 26 BGB

Inhalt: Jan Heitmann, 4. Vorsitzender
Edda Zahn, Abteilungsleiterin Volleyball
Leonie Bödecker

Stand: 24. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Regelungen der Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Zugangsbeschränkungen / 2-G-Nachweis	4
Immunisierte und Getestete / Zugangskontrollen	5
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.....	5
Begriffsdefinitionen	5
Allgemeine Vorkehrungen	6
Vor einer (Sport-)Veranstaltung.....	7
Während einer (Sport-)Veranstaltung.....	8
Nach einer (Sport-)Veranstaltung.....	8
Schlussbestimmungen	8
Anlagen	8
Hygiene- und Verhaltensregeln	9
Reinigungs- und Desinfektionsplan	10

Regelungen der Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Bestimmungen

Die Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung beinhaltet folgende Aspekte, die auf den vereinseigenen Sportbetrieb Anwendung finden. Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“ zur Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen. Demnach sind die AHA-Regeln in allen Lebensbereichen verpflichtend anzuwenden.

Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich ist nur noch immunisierten Personen gestattet, die vollständig geimpft oder genesen sind (**2-G-Regel**). Zum Bereich des Sports zählt die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf oder Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum.

Zugangsbeschränkungen / 2-G-Nachweis

1. Im Außenbereich gilt:

- a) Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen.
- c) Bei Großveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen auch oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden die Sitzplätze voll belegt werden. Jedoch ist sicherzustellen, dass außerhalb von Sitz- und Stehplätzen eine mindestens medizinische Maske getragen werden muss.

2. Im Innenbereich gilt:

- a) Der Zugang ist ausschließlich auf Immunisierte beschränkt (**2-G-Regel**).
- b) Finden mehrere Veranstaltungen in derselben Einrichtung statt (z. B. regelmäßiger Spielbetrieb mit Zuschauenden in derselben Sporthalle), ist die einmalige Vorlage des Hygienekonzepts ausreichend.
- c) Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen.
- d) Diese Beschränkung betrifft nur Veranstaltungen im engeren Sinne. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme einer Sporthalle durch Sporttreibende ist dagegen keine solche Veranstaltung; die Durchführung eines geregelten Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetriebs (mit und ohne Zuschauende) dagegen schon.

Immunisierte und Getestete / Zugangskontrollen

1. Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
2. Getestete Personen sind solche mit einem bescheinigten Negativtestnachweis eines höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltests PCR-Tests.
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen keinen Testnachweis.
4. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.
5. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Test getesteten Personen gleichgestellt.
6. In Ferienzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen benötigen nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler einen bescheinigten Negativtestnachweis eines höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltests PCR-Tests, da die regelmäßigen Schultestungen in diesen Zeiträumen entfallen.
7. Die diesbezüglichen Nachweise sind beim Zutritt von den für die (Sport-)Veranstaltung verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Bei der Kontrolle der Nachweise werden stichprobenweise auch die Identitätsdokumente überprüft.
8. Bei (Sport-)Veranstaltungen im Freien, bei denen eine Zugangskontrolle nicht gewährleistet werden kann, ist es ausreichend, wenn in den Einladungen und durch Aushänge auf das Erfordernis, immunisiert oder getestet zu sein, hingewiesen wird und dann stichprobenartig Kontrollen durchgeführt werden.
9. Können Nachweise und/oder Identitätsdokumente nicht vorgelegt werden, sind diejenigen Personen von (Sport-)Veranstaltungen auszuschließen.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Begriffsdefinitionen

In diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert und verwendet:

- „Sportbetrieb“ meint hier das aktive Sporttreiben, in Form von Trainings- und Kursbetrieb, Bildungsangeboten der sportlichen und außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit usw. An dieser Organisationsform nehmen i. d. R. keine Zuschauenden teil.
- „(Sport-)Veranstaltungen“ meint hier das aktive Sporttreiben, in Form von Spiel- und Wettkampfbetrieb, Veranstaltungen, Versammlungen usw. An dieser Organisationsform nehmen i. d. R. auch Zuschauende teil.
- „Sporttreibende“ sind Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bzw. Kampfrichterinnen und Kampfrichter.
- „Zuschauende“ sind einerseits Besuchende, die sich ein Punktspiel, einen Wettkampf, eine Veranstaltung ansehen oder an einer Versammlung teilnehmen, sowie andererseits ggf. das Personal einer betriebenen Cafeteria o. Ä.

Allgemeine Vorkehrungen

1. Bei (Sport-)Veranstaltungen in der Sporthalle Wersen (z. B. Punktspiele im Ligabetrieb mit Zuschauenden, Schnuppertage, Sportaktionen) ist eine maximale Anzahl von 150 Zuschauenden zugelassen. Die Sitzplätze sollen möglichst in Form eines Schachbrettmusters eingenommen werden.
2. Bei (Sport-)Veranstaltungen, die für Verkehre von Zuschauenden geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verbindlich umzusetzen. Sicherzustellen sind:
 - a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere in den Eingangsbereichen.
 - b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.
 - c) das Spülen des den Zuschauenden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 °C. Sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 °C oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 °C mit Spülmittel verwendet werden. Bei Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten. Die Tenside bzw. Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen oder das Virus zu inaktivieren. Es wird dringend empfohlen, Getränke in Glasflaschen anzubieten.
 - d) das Waschen von gebrauchten Textilien u. Ä. bei mindestens 60 °C.
 - e) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln o. Ä.
3. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
4. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige durch Lüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, z. B. sportliche Betätigung, anzupassen. In der Sporthalle Wersen werden die Eingangstür des Zuschauereingangs, die Verbindungstür zwischen Eingangsfoyer und Zuschauertribüne sowie die Notausgangstüren zur Querlüftung dauerhaft geöffnet.

Vor einer (Sport-)Veranstaltung

1. **Gesundheit** – Folgende Voraussetzungen müssen von jedem Sporttreibenden bzw. Zuschauenden erfüllt werden:
 - a) Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - b) Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz muss in geschlossenen Räumen (z. B. Vereinsräume, Umkleiden von Sporthallen und Sportplätzen, Gänge von Sporthallen) getragen werden sowie insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
 - c) Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Beachtung der Husten- und Niesetikette, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
2. **Nachweispflicht** – Immunisierte Personen benötigen für die Teilnahme an einer (Sport-)Veranstaltung einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung sowie ihr Identitätsdokument, auch als Zuschauende. Nicht-immunisierte Personen sind von der Teilnahme an oder dem Besuch von (Sport-)Veranstaltungen ausgeschlossen.
3. **Anreise** – Die Anreise zur Sportstätte erfolgt möglichst allein und idealerweise bereits in Sportkleidung. Auf Fahrgemeinschaften wird möglichst verzichtet. Auf Abstand von 1,5 Metern muss insbesondere in geschlossenen Räumen geachtet werden.
4. **Zutritt** – Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt für Sporttreibende und Zuschauende
 - a) nacheinander,
 - b) ohne Warteschlangen,
 - c) unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern,
 - d) in geschlossenen Räumen (z. B. Vereinsräume, Umkleiden von Sporthallen und Sportplätzen, Gänge von Sporthallen) mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz,
 - e) unter Vorlage eines 2-G-Nachweises (geimpft oder genesen) samt Identitätsdokument,
 - f) unter Nutzung der Corona-Warn-App bei Betreten der Sportstätte, sofern ein QR-Code für die (Sport-)Veranstaltung bereitgestellt wird,
 - g) unter Zuweisung einer eigenen Umkleide für Gast- und Heimmannschaften.
5. **Zugangskontrollen** – Die Zugangskontrollen bei (Sport-)Veranstaltungen erfolgen an den Eingangstüren für Sporttreibende und für Zuschauende durch Sichtkontrolle des 2-G-Nachweises unter Nutzung der CovPass-Check-App sowie stichprobenartig von Identitätsdokumenten.
6. **Desinfektion** – Bei Betreten der Sportstätte ist eine Händedesinfektion nach Anleitung vorzunehmen.
7. **Körperkontakte** – Jegliche Körperkontakte, z. B. bei der Begrüßung und der Verabschiedung, müssen unterbleiben.

Während einer (Sport-)Veranstaltung

1. **Abstand** – Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern ist – wo immer möglich – auf oder in der Sportstätte einzuhalten. Dies trifft auf der Spielfläche bei Kontaktsportarten in der Regel nicht zu.
2. **Schutzkleidung** – Ein Mund-Nasen-Schutz oder (Einmal-)Handschuhe brauchen während des Sporttreibens nicht getragen zu werden. Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann an festen Steh- oder Sitzplätzen ausnahmsweise verzichtet werden.
3. **Körperkontakte** – Sämtliche Körperkontakte müssen während des Sporttreibens oder der (Sport-)Veranstaltung möglichst unterbleiben.

Nach einer (Sport-)Veranstaltung

1. **Duschen** – Die Gemeinschaftsräume, Umkleiden und Duschen stehen grundsätzlich zur Verfügung. Auf Abstand von 1,5 Metern muss insbesondere in geschlossenen Räumen geachtet werden.
2. **Verlassen der Sportstätte** – Alle Sporttreibenden bzw. Zuschauende verlassen die Sportstätte nach dem Ende einer (Sport-)Veranstaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln.
3. Das Verlassen der Sportstätte erfolgt
 - a) nacheinander,
 - b) ohne Warteschlangen,
 - c) unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern,
 - d) in geschlossenen Räumen (z. B. Vereinsräume, Umkleiden von Sporthallen und Sportplätzen, Gänge von Sporthallen) mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz.








Schlussbestimmungen

1. Bei der Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Lotte ist das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die gemeindlichen Schulsportstätten in Wersen, Büren und Lotte und deren vereinsseitige Nutzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Grundlage bilden die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“ zur Coronaschutzverordnung.

Anlagen

- Aushang für Hygiene- und Verhaltensregeln
- Reinigungs- und Desinfektionsplan

Hygiene- und Verhaltensregeln

	<p>Abstand halten, wo immer es möglich ist</p>
	<p>Hygienevorschriften beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Husten- und Niesetikette • Regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände
	<p>Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2 • KN95 • N95 <p>Ausnahmen: Spielfläche sowie Steh- oder Sitzplatz</p>
	<p>2-G-Nachweis vorzeigen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corona-Warn-App • CoV-Pass-App • Impfausweis • Identitätsdokument
	<p>ggf. Zutritt durch Check-in mit Corona-Warn-App</p>
	<p>Sportstätte regelmäßig lüften</p>
	<p>Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen</p>
	<p>Körperlichen Kontakt vermeiden – auch bei Jubel</p>

Reinigungs- und Desinfektionsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händereinigung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nach Toilettenbenutzung ➤ bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flüssigseife auf die feuchte Haut auftragen ➤ Hände gründlich waschen ➤ Mit Einmalhandtüchern trocknen 	Flüssigseife aus Seifenspendern an jedem Handwaschplatz sowie Einmalhandtücher	Vereinsmitglieder, Leitungen von Veranstaltungen, Reinigungspersonal
Hygienische Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Betreten der Sportstätte ➤ Nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich ➤ Nach Schmutzwäscheentsorgung ➤ Nach Ablegen von Schutzhandschuhen 	Nach Gebrauchsanweisung (Herstellerangaben) des Händedesinfektionsmittels i. d. R. ca. 3 bis 5 mL für 30 Sekunden auf der trockenen Haut verreiben, dabei Handgelenke und Fingerzwischenräume, Fingerkuppen, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen, die Hände müssen über die gesamte Einwirkzeit mit dem Desinfektionsmittel feucht gehalten werden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel	Vereinsmitglieder, Leitungen von Veranstaltungen, Reinigungspersonal
Handkontaktflächen (z. B. Türklinken)	täglich	reinigen Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Abfalleimer	täglich	leeren, reinigen Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Sanitärbereich <ul style="list-style-type: none"> ➤ WC-Sitze ➤ Toilettenbecken ➤ Urinale ➤ Armaturen ➤ Waschbecken ➤ Wände 	täglich	reinigen Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal